

Satzung des Schützenverein Aurich



Name und Sitz des Vereins:

§1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Aurich 1927“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Vaihingen - Aurich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

§2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schiesssportlicher Art, sowie der Förderung der Körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Landeschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr:

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§4

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder die, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausgetretene Mitglieder und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und Seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Beiträge der Mitglieder:

§7

1. Jedes neue Mitglied über 18 Jahren hat einen Geldbetrag als Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe des Betrages wird einheitlich vom Vorstand festgelegt. Sonderregelungen werden vom Vorstand beschlossen.
2. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
3. Die Hauptversammlung kann zur Erhaltung der sportlichen Belange, sowie zu Erhaltung der Anlagen für Mitglieder über 18 Jahre Umlagen erheben. Die Umlagen können auch in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden. Sonderregelungen werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Leitung der Verwaltung:

§8

1. Der Verein wird vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden - je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis hat der zweite Vorsitzende diese Vertretungsbefugnis nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer dem Jugendleiter, dem Sportleiter, 3 Beisitzern, dem Öffentlichkeitsreferent und den Abteilungsleitern.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aurich oder schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll, zu führen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet ist.

§12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen

2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

§15

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Vaihingen/Enz - Aurich den 17.März 2012